

Amtsblatt der Europäischen Union

C 219 I



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

9. Juni 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 219 I/01	Beschluss der Kommission vom 7. Juni 2021 zur Aufhebung des Beschlusses 2009/17/EG	1
2021/C 219 I/02	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 3. Juni 2021 zur Erstellung einer Liste der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates geschützten geografischen Angaben, für die Anmeldungen zur internationalen Eintragung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates eingereicht werden sollen	3
2021/C 219 I/03	Verzeichnis der Mitglieder des Primärhändlernetzes	7
2021/C 219 I/04	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8. Juni 2021 zur Erstellung einer Liste der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geschützten geografischen Angaben, für die Anmeldungen zur internationalen Eintragung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates eingereicht werden sollen	9

DE

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 2021

zur Aufhebung des Beschlusses 2009/17/EG

(2021/C 219 I/01)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2009/17/EG der Kommission ⁽¹⁾ wurde ein Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden der „Ausschuss“) eingesetzt, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ zu unterstützen.
- (2) Im Jahr 2019 wurde mit der Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ die Europäische Arbeitsbehörde (im Folgenden die „Behörde“) mit dem Ziel errichtet, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der wirksamen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts im Bereich der unionsweiten Arbeitskräftemobilität sowie der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Union, einschließlich der Entsendung von Arbeitnehmern, zu unterstützen.
- (3) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1149 unterstützt die Behörde die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Verbesserung des Zugangs zu Informationen, fördert die Einhaltung von Vorschriften und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der kohärenten, wirksamen und effektiven Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts im Bereich der unionsweiten Arbeitskräftemobilität sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Union, vermittelt bei Streitigkeiten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei.
- (4) Die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1149 festgelegten Aufgaben der Behörde decken sich zum Teil mit den Aufgaben, die bislang vom Ausschuss wahrgenommen wurden, einschließlich des Informationsaustauschs über die Verwaltungszusammenarbeit und der Unterstützung bei Fragen der Durchführung gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2009/17/EG der Kommission.
- (5) Der Beschluss 2009/17/EG sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Der Beschluss 2009/17/EG wird aufgehoben.

⁽¹⁾ Beschluss 2009/17/EG der Kommission vom 19. Dezember 2008 zur Einsetzung des Expertenausschusses für die Entsendung von Arbeitnehmern (ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 26).

⁽²⁾ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 26. Mai 2021.

Brüssel, den 7. Juni 2021

Für die Kommission
Nicolas SCHMIT
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 3. Juni 2021****zur Erstellung einer Liste der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates geschützten geografischen Angaben, für die Anmeldungen zur internationalen Eintragung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates eingereicht werden sollen**

(2021/C 219 I/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben ⁽²⁾ (im Folgenden die „Genfer Akte“) ist ein internationales Abkommen, nach dem die Vertragsparteien ein System des gegenseitigen Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben einrichten.
- (2) Im Nachgang zum Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates ⁽³⁾ über den Beitritt der Union zur Genfer Akte hinterlegte die Union am 26. November 2019 die Urkunde über den Beitritt zur Genfer Akte. Der Beitritt der Union zur Genfer Akte wurde am 26. Februar 2020 wirksam. Da die Union die fünfte Vertragspartei war, die der Genfer Akte beitrug, trat die Genfer Akte gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Genfer Akte am selben Tag in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Genfer Akte können die zuständigen Behörden der einzelnen Vertragsparteien der Genfer Akte Anmeldungen zur internationalen Eintragung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum einreichen, das die Eintragung in das internationale Register vornimmt. Gemäß Artikel 9 der Genfer Akte können die übrigen Vertragsparteien letztendlich und nach Abschluss eines spezifischen Prüfverfahrens beschließen, die betreffende Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe in ihrem Gebiet zu schützen.
- (4) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 umfasst der Begriff „geografische Angaben“ für die Zwecke der genannten Verordnung und der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾.
- (5) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753 ist die Kommission als zuständige Behörde der Union befugt, zum Zeitpunkt des Beitritts der Union zur Genfer Akte und anschließend regelmäßig beim Internationalen Büro Anmeldungen zur internationalen Eintragung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben der Union einzureichen.
- (6) Von September bis Dezember 2020 haben die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 47 Anträge auf Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen bzw. geschützter geografischer Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützt sind, in das internationale Register übermittelt.
- (7) Namen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) bzw. geschützte geografische Angaben (g. g. A.) geschützt sind, sollten zur Eintragung in das internationale Register als Ursprungsbezeichnungen bzw. geografische Angaben angemeldet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15.⁽³⁾ Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (AbI. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (AbI. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

- (8) Deshalb sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bei der Kommission gestellten Anträge auf Einreichung von Anmeldungen zur internationalen Eintragung von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in der Union geschützten geografischen Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet eine Liste von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) erstellt werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Eine Liste der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben, die die Kommission zur internationalen Eintragung anmelden soll, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Brüssel, den 3. Juni 2021

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der in der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten geografischen Angaben (geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben), für die Anmeldungen zur internationalen Eintragung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 eingereicht werden sollen

Bulgarien

- Българско розово масло/Bulgarsko rozovo maslo (g. g. A.)

Deutschland

- Allgäuer Emmentaler (g. U.)
- Bayerisches Bier (g. g. A.)
- Münchener Bier (g. g. A.)

Griechenland

- Φέτα/Feta (g. U.)
- Καλαμάτα/Kalamata (g. U.)
- Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης/Kolymvari Chanion Kritis (g. U.)
- Σητεία Λασιθίου Κρήτης/Sitia Lasithiou Kritis (g. U.)
- Λακωνία/Lakonia (g. g. A.)

Spanien

- Aceite de Mallorca/Aceite mallorquí/Oli de Mallorca/Oli mallorquí (g. U.)
- Aceite de Terra Alta/Oli de Terra Alta (g. U.)
- Azafrán de La Mancha (g. U.)
- Baena (g. U.)
- Cereza del Jerte (g. U.)
- Dehesa de Extremadura (g. U.)
- Guijuelo (g. U.)
- Idiazabal (g. U.)
- Jabugo (g. U.)
- Kaki Ribera del Xúquer (g. U.)
- Les Garrigues (g. U.)
- Mahón-Menorca (g. U.)
- Montes de Toledo (g. U.)
- Oli de l'Empordà/Aceite de L'Empordà (g. U.)
- Pasas de Málaga (g. U.)
- Pimentón de Murcia (g. U.)
- Pimentón de la Vera (g. U.)
- Priego de Córdoba (g. U.)
- Queso de Murcia al vino (g. U.)
- Queso Manchego (g. U.)
- Sierra de Cazorla (g. U.)
- Sierra Mágina (g. U.)
- Siurana (g. U.)
- Vinagre de Jerez (g. U.)

- Vinagre de Montilla-Moriles (g. U.)
- Aceite de Jaén (g. g. A.)
- Ajo Morado de Las Pedroñeras (g. g. A.)
- Carne de Ávila (g. g. A.)
- Chorizo Riojano (g. g. A.)
- Jamón de Trevélez (g. g. A.)
- Plátano de Canarias (g. g. A.)
- Sobrasada de Mallorca (g. g. A.)
- Ternera Gallega (g. g. A.)
- Turrón de Agramunt/Torró d'Agramunt (g. g. A.)

Italien

- Salame Felino (g. g. A.)

Ungarn

- Alföldi kamillavirágzat (g. U.)
- Szentesi paprika (g. g. A.)

Slowakei

- Paprika Žitava/Žitavská paprika (g. U.)
-

Verzeichnis der Mitglieder des Primärhändlernetzes

(2021/C 219 I/03)

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2021/625 der Kommission vom 14. April 2021 über die Einrichtung des Primärhändlernetzes und die Festlegung von Zulassungskriterien für die Mandatierung von Syndikatsführern und Mitgliedern der Führungsgruppe für syndizierte Transaktionen für die Zwecke der Mittelaufnahmetätigkeiten der Kommission im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾ wird das Verzeichnis der Mitglieder des Primärhändlernetzes einmal jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

1. ABN AMRO Bank N.V.
2. Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.
3. Banco Santander S.A.
4. Barclays Bank Ireland Plc
5. BNP Paribas S.A.
6. BofA Securities Europe S.A.
7. Bred Banque Populaire
8. Citigroup Global Markets Europe AG
9. Commerzbank AG
10. Coöperatieve Rabobank U.A.
11. Credit Agricole Corporate and Investment Bank S.A.
12. Danske Bank A/S
13. DekaBank Deutsche Girozentrale
14. Deutsche Bank AG
15. DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
16. Erste Group Bank AG
17. Goldman Sachs Bank Europe SE
18. HSBC Continental Europe S.A.
19. Intesa Sanpaolo S.p.A.
20. Jefferies GmbH
21. J.P. Morgan AG
22. KBC Bank N.V.
23. Landesbank Baden-Württemberg
24. Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
25. Morgan Stanley Europe SE
26. MPS Capital Services Banca per le Imprese S.p.A.
27. National Bank of Greece S.A.
28. Natixis S.A.
29. Natwest Markets N.V.
30. Nomura Financial Products Europe GmbH
31. Norddeutsche Landesbank–Girozentrale
32. Nordea Bank Abp
33. Piraeus Bank S.A.

(¹) ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 170.

34. Royal Bank of Canada Capital Markets (Europe) GmbH
35. Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB)
36. Societe Generale S.A.
37. Swedbank AB
38. TD Global Finance Unlimited Company
39. UniCredit Bank AG

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 8. juni 2021****zur Erstellung einer Liste der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geschützten geografischen Angaben, für die Anmeldungen zur internationalen Eintragung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates eingereicht werden sollen**

(2021/C 219 I/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben ⁽²⁾ (im Folgenden die „Genfer Akte“) ist ein internationales Abkommen, nach dem die Vertragsparteien ein System des gegenseitigen Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben einrichten.
- (2) Im Nachgang zum Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates ⁽³⁾ über den Beitritt der Union zur Genfer Akte hinterlegte die Union am 26. November 2019 die Urkunde über den Beitritt zur Genfer Akte. Der Beitritt der Union zur Genfer Akte wurde am 26. Februar 2020 wirksam. Da die Union die fünfte Vertragspartei war, die der Genfer Akte beitrug, trat die Genfer Akte gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Genfer Akte am selben Tag in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Genfer Akte können die zuständigen Behörden der einzelnen Vertragsparteien der Genfer Akte Anmeldungen zur internationalen Eintragung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum einreichen, das die Eintragung in das internationale Register vornimmt. Gemäß Artikel 9 der Genfer Akte können die übrigen Vertragsparteien letztendlich und nach Abschluss eines spezifischen Prüfverfahrens beschließen, die betreffende Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe in ihrem Gebiet zu schützen.
- (4) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 umfasst der Begriff „geografische Angaben“ für die Zwecke der genannten Verordnung und der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte geografische Angaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾.
- (5) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753 ist die Kommission als zuständige Behörde der Union befugt, zum Zeitpunkt des Beitritts der Union zur Genfer Akte und anschließend regelmäßig beim Internationalen Büro Anmeldungen zur internationalen Eintragung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben der Union einzureichen.
- (6) Von September bis Dezember 2020 haben die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 zwei Anträge auf Eintragung geografischer Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 geschützt sind, in das internationale Register übermittelt.
- (7) Namen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 als geografische Angaben geschützt sind, sollten zur Eintragung in das internationale Register als geografische Angaben angemeldet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15.⁽³⁾ Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).

- (8) Deshalb sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bei der Kommission gestellten Anträge auf Einreichung von Anmeldungen zur internationalen Eintragung von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 in der Union geschützten geografischen Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet eine Liste geografischer Angaben erstellt werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für aromatisierte Weinerzeugnisse –

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Eine Liste der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 geschützten geografischen Angaben, die die Kommission zur internationalen Eintragung anmelden soll, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Brüssel, den 8. Juni 2021.

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der in der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 geschützten geografischen Angaben (geografische Angaben), für die Anmeldungen zur internationalen Eintragung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 eingereicht werden sollen

Spanien

— Vino Naranja del Condado de Huelva (g. A.)

Italien

— Vermut di Torino / Vermouth di Torino (g. A.)

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE